

Donau-Universität Krems

Mitteilungen



Jahrgang 2021 / Nr. 70 vom 20. Dezember 2021

**281. Richtlinie des Rektorats
Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum
festgelegten Studiendauer für Studierendenvertreter_innen
bis 31.12.2023**

281. Richtlinie des Rektorats

Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer für Studierendenvertreter_innen bis 31.12.2023

Richtlinie des Rektorats

Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer für Studierendenvertreter_innen bis 31.12.2023

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig
Rektorat

Gültig ab Inkrafttreten am 01. Jänner 2022
bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung,
Ersetzt die Richtlinie vom 06.05.2020 und tritt am 31.12.2023 außer Kraft

Kapitel	Beschreibung Inhalt
Zusammenfassung	<p>Die Richtlinie regelt den Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer für Studierendenvertreter_innen gem. § 30 Abs. 1 HSG.</p> <p>Sie soll das Engagement und die Arbeit der Studierendenvertreter_innen anerkennen und Anreiz für Kontinuität und Weiterentwicklung der ÖH an der Universität für Weiterbildung Krems sein.</p>
1. Geltungsbereich	<p>Studierendenvertreter_innen gemäß HSG wird auf Antrag für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion ein Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer gewährt.</p> <p>Der Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit durch mindestens ein volles Semester ausgeübt wurde.</p>
2. Aufgaben und Zuständigkeiten	<p>Ein Antrag auf Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer kann bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters gemäß § 61 Abs. 2 UG im Servicecenter für Studierende eingebracht werden (Formblatt).</p> <p>Funktion und Dauer der Tätigkeit als Studierendenvertreter_in sind für Referatsleiter_innen, Mitglieder im Senat, der Curriculakommission und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, Sachbearbeiter_innen, Mitglieder in Berufungskommissionen und des Ehrungsausschusses von der_dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung zu bestätigen. Funktion und Dauer der Tätigkeit als Studierendenvertreter_in sind für die_den Vorsitzende_n, die_den stellvertretende_n Vorsitzende_n und Mandatar_innen von der ÖH-Wahlkommission an der Universität für Weiterbildung Krems zu bestätigen.</p>
3. Erlass der Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer	<p>Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • der_dem Vorsitzenden der Studierendenvertretung, • die_den stellvertretende_n Vorsitzende_n der Universitätsvertretung, • Referatsleiter_innen, • Mitgliedern des Senats und der Curriculakommission • Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKG) <p>zur Gänze erlassen.</p> <p>Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mandatar_innen, • Sachbearbeiter_innen <p>zur Hälfte erlassen.</p> <p>Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedern in Berufungskommissionen • Mitgliedern des Ehrungsausschusses <p>zu einem Viertel erlassen. Der Erlass gilt für das Semester der Konstituierung und unabhängig von der Dauer der Tätigkeit der jeweiligen Kommission.</p>
4. Geltungsdauer	<p>Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 06. Mai 2020 und tritt mit 31.12.2023 außer Kraft.</p>

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor